

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Verwaltungsordnung für das
Institut für Archäologische Wissenschaften,
Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 2. November 2011

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Archäologie, Denkmalkunde und Kunstgeschichte in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2017

§ 1

Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte (IADK) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
- (2) Dem Institut für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
 1. *Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*
 2. *Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Archäologie der Römischen Provinzen sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*
 3. *Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Ur- und frühgeschichtliche Archäologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*
 4. *Der Inhaber oder die Inhaberin der Juniorprofessur für Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*
 5. *Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Denkmalpflege sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*
 6. *Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Digitale Denkmaltechnologien sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen*
 7. *Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Bauforschung und Baugeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*
 8. *Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*
 9. *Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Kunstgeschichte, insbesondere für Mittelalterliche Kunstgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*
 10. *Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Kunstgeschichte, insbesondere für Neuere und Neueste Kunstgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*
 11. *Die Privatdozenten und Privatdozentinnen der im Institut vertretenen Fächer.*
 12. *Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen der im Institut vertretenen Fächer.*

13. *Die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen der im Institut vertretenen Fächer.*

14. *Die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*

- (3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.
- (6) Das Institut für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte ist in folgende Abteilungen untergliedert:
- Archäologische Wissenschaften (mit Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen sowie Ur- und frühgeschichtliche Archäologie sowie Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie),
 - Denkmalwissenschaften (mit Denkmalpflege, Digitalen Denkmaltechnologien, Bauforschung und Baugeschichte sowie Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)
 - Kunstgeschichte (mit Kunstgeschichte, insbesondere für Mittelalterliche Kunstgeschichte, sowie Kunstgeschichte, insbesondere für Neuere und Neueste Kunstgeschichte).

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) ¹Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte umfasst die in § 1 Abs. 2 und Abs. 6 genannten Fächer beziehungsweise Bereiche. ²Diese widmen sich in Forschung und Lehre der materiellen Kultur, der Architektur und dem Kunstschaffen prähistorischer und historischer Epochen ebenso wie der Erinnerungskultur der Gegenwart und der Kulturgutsicherung. ³Dabei steht die Analyse von Kunstwerken, Denkmälern und archäologischen Funden für übergeordnete historische und kulturgeschichtliche Prozesse im Zentrum des Interesses.
- (2) Das Institut für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte ist zuständig für
1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,

2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
 3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 4. die Beschlussempfehlung zur Beantragung von Ehrenpromotionen,
 5. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
 6. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Archäologie, Denkmalkunde und Kunstgeschichte für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind,
 7. die Koordination der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.
- (3) Die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben werden in den Abteilungen vorbereitet.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Instituts für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte sind
1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen besteht. Auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt;
 2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin,
 3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin),
 4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht.
- (2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
 1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
 2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich,
 3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Nutzung der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.
- (2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.
- (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin
 1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte, vertritt das Institut für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
 2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
 3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
 4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörnden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (4) ¹Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. ²Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin

abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 2. November 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident